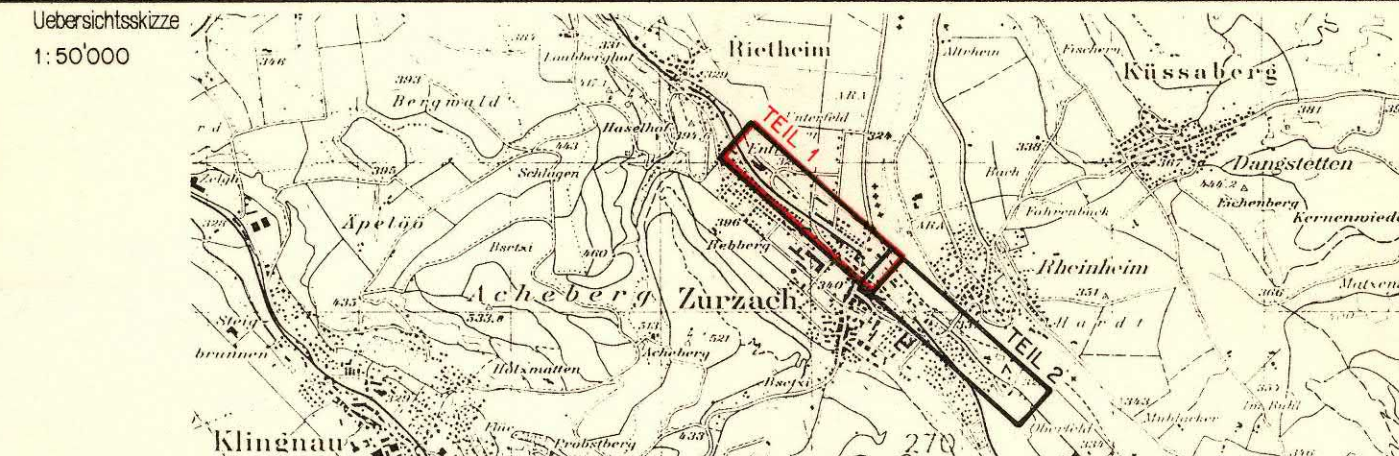


Kantonaler Nutzungsplan (§10 BauG)
NORDUMFAHRUNG K 131
BAULINIENPLAN 1 : 1000 1. TEIL

Öffentliche Planaufgabe vom 30.03. bis 29.04.1999

Der Gemeindegemeinder
[Signature]



Verfasser
Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau
Gerber+Partner
5200 WINDISCH 056 / 442 1142

Datum
Feb. 98
Format
30 x 161
Aenderungen
Visum

Entwurf
Gezeichnet
IB
Plan Nr. Büro
2800 - 1A
Geprüft
Plan Nr. AVK

- Legende zum kantonalen Nutzungsplan**
1. Genehmigungsinhalt
Es werden folgende farbig angelegte Elemente genehmigt:
- GR Datum blau Aufzuhebende Baulinien
- Sondernutzungsvorschrift: Artikel 1 Für die Überbauung der tunnelangrenzenden Grundstücke gilt ein Mindestabstand von 1m ab Parzellengrenze und für unterirdische Bauten und Fundationen ein Achsabstand von $a=b_1+1,5\Delta h$. Diese Vorschrift geht für unterirdische Bauten und Fundationen den Servituten vor.
 a = Abstand von der Tunnelaxe
 b_1 = beim Normalprofil 8 m
 b_2 = bei Ausstellbuchten 11 m
 Δh = Abstand zwischen OK Tunnelgewölbe und UK Bauwerks-Fundament
- Artikel 2 Bei unterirdischen Bauten und Fundationen ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis (inkl. Bauzustände) zu erbringen, dass sie den Tunnel nicht beeinträchtigen.
- Artikel 3 Baugesuche für unterirdische Bauten, welche den Mindestabstand (vgl. Abstandsvorschrift) unterschreiten, dürfen nur ausnahmsweise (§ 67 BauG) mit Zustimmung des Baudepartementes (§ 63 BauG) bewilligt werden.

